

02.10.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Stärkung der Abgeordnetenrechte)

A Ausgangslage

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen normiert die Rechte der Abgeordneten im Plenum und allgemein; hierzu gehört auch die Kontrolle der Exekutive. So erläutert Artikel 30 Absatz 3 der Landesverfassung ausdrücklich, dass Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen das Recht haben, das Wort im Plenum zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Artikel 47 und 48 der Landesverfassung normieren die Indemnität und die Immunität der Abgeordneten. Artikel 46 der Landesverfassung wiederum sichert den Abgeordneten bspw. die ungestörte Mandatsausübung zu.

All diese Regelungen in der Landesverfassung gestalten zwar den Kern der Abgeordnetenrechte, letztendlich konkretisiert jedoch die Geschäftsordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen diese Rechte der Abgeordneten abschließend; die Verweisteknik auf die Geschäftsordnung innerhalb der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht diese Art der Regelungssystematik.

Auch wenn die Landesverfassung die grundsätzlichen Informationsrechte der Abgeordneten zumindest erwähnt bzw. sich diese aus der Verfassung heraus ableiten lassen, so fehlt es doch an einem explizit normierten weitergehenden Informations- und Zugangsrecht des einzelnen Abgeordneten gegenüber der Exekutive. Vor der letzten Verfassungsreform im Jahre 2016 wurde ein Informationsrecht des Abgeordneten aus dem Stimmrecht der Abgeordneten gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Landesverfassung abgeleitet; heutzutage wird vor allem Artikel 30 Absatz 3 als Anspruchsnorm der Abgeordnetenrechte herangezogen.

Eine Anspruchsgrundlage zugunsten eines individualrechtlichen und außerparlamentarischen Informationsanspruchs der Abgeordneten ist in der Landesverfassung jedoch nicht festgeschrieben. Dementsprechend normiert Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung zwar, dass der Landtag frühzeitig und umfassend über die Vorbereitung von Landesgesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Angelegenheiten der Landesplanung sowie über Angelegenheiten des Bundes und der Europäischen Union von der Landesregierung in-

Datum des Originals: 02.10.2018/Ausgegeben: 05.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

formiert wird, explizite Akteneinsichtsrechte der Abgeordneten bestehen innerhalb der Landesverfassung bisher jedoch nur für parlamentarische Untersuchungsausschüsse und für den Petitionsausschuss gemäß Artikel 41 und 41a der Landesverfassung.

Ein spezifisches Akteneinsichtsrecht zugunsten des einzelnen Abgeordneten ermöglicht die Geschäftsordnung nur dahingehend, dass alle vom Landtag geführten Akten von Mitgliedern des Landtages einsehbar sind, soweit keine normierten Ausnahmen vorliegen. Ein Einsichts- und Zugangsrecht zu Akten der Exekutive besteht indes vollumfänglich nicht.

Zwar liegt mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eine rechtliche Informationsmöglichkeit für jeden Bürger Nordrhein-Westfalens und somit auch für jeden Abgeordneten vor, allerdings bezieht sich dieses nur auf die Wahrnehmung eigener Betroffenheit und eigener Interessen der Antragsteller; jedoch beziehen sich die Anliegen zur Informationsgewinnung der gewählten Volksvertreter regelmäßig und auch notwendigerweise auf abstrakte Fragestellungen sowie auf die Interessen Dritter.

Diese bisherigen Regelungen führen zu dem praktischen Problem, dass der einzelne Abgeordnete vollumfänglich vom Informationsfluss der Exekutive abhängig ist; eine eigenständige Einsichtnahme ist derweil nicht möglich und erschwert dementsprechend die oppositionelle Arbeit sowie die legislative Kernaufgabe der Kontrolle der Exekutive.

B Lösung

Die Einführung von außerparlamentarischen Informations- und Zugangsrechten der Abgeordneten, sowie die verfassungsrechtliche Verankerung dieser Individualrechte der Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aufgrund der hieraus resultierenden erweiterten Vorlagepflicht der Landesregierung ist voraussichtlich mit einem leicht erhöhten Personal- und Sachkostenbedarf zu rechnen. Inwieweit dies zu einem Mehrbedarf in künftigen Haushaltsjahren führt, muss zu einem späteren Zeitpunkt prognostisch auf der Grundlage praktischer Erfahrungen bzgl. der Wahrnehmung dieser Zugangs- und Informationsrechte ermittelt werden.

E Zuständigkeiten

Zuständig ist originär der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Stärkung der Abgeordnetenrechte)

Artikel 1 Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW.S. 127), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 30 wird ein neuer Absatz 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) Den Abgeordneten ist auf Antrag Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Ersuchen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 30

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten. Zu seinen Aufgaben gehören die Wahl des/der Ministerpräsidenten/in, die Verabschiedung der Gesetze und die Kontrolle des Handelns der Landesregierung; er bildet ein öffentliches Forum für die politische Willensbildung.

(2) Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Abgeordneten haben im Landtag insbesondere das Recht, das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

und sonstigen amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

(5) Der Zugang sowie die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.

2. In Artikel 30 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu Absätze 6 und 7.

(4) Der Landtag bildet Ausschüsse, insbesondere zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuss.

(5) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Zu ihren Aufgaben gehören die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit und die Information der Öffentlichkeit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags oder ein Gesetz.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf greift Anmerkungen und Anregungen von Sachverständigen bzgl. der Anhörungen der Verfassungskommission in der 16. Legislaturperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen auf und orientiert sich an den außerparlamentarischen Individualrechten der Abgeordneten gemäß der Verfassung des Landes Brandenburg. Nach herrschender Meinung ist ein allgemeines Akteneinsichts- und Zugangsrecht der Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen nicht aus der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ableitbar.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen explizit ein allgemeines Akteneinsichts- und Zugangsrecht gegenüber der Landesregierung und dem Landesrechnungshof gewährt.

B Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch die Nummer 1 werden die neu einzufügenden Absätze 4 und 5 die Akteneinsichts- und Zugangsrechte innerhalb der Landesverfassung normiert und näher ausgestaltet. Normadressat ist der einzelne Abgeordnete des Landtages Nordrhein-Westfalen.

Der Absatz 4 stattet die Abgeordneten sowohl mit einem Zugangsrecht gemäß Satz 1, als auch mit einem Akteneinsichtsrecht gemäß Satz 2 aus. Dieser Anspruch umfasst zum einen gemäß Satz 1 den ungehinderten Zutritt zu allen Behörden und Dienststellen des Landes auf Antrag des Abgeordneten; zum anderen umfasst er gemäß Satz 2 eine Vorlagepflicht der Landesregierung bzw. der Behörden und Dienststellen des Landes, als auch ein Einsichtsrecht des Abgeordneten.

Satz 3 bezeichnet die pflichtigen Auskunftsstellen des Landes näher und bezieht auch den Landesrechnungshof als auskunftspflichtige Stelle ein. Satz 4 konkretisiert die Vorlage- und Auskunftspflicht der Auskunftsstellen.

Der Absatz 5 schränkt das außerparlamentarische Individualrecht des Abgeordneten in Satz 1 dahingehend ein, dass eine Abwägung zwischen dem öffentlichen oder privaten Interesse, an der Geheimhaltung des Zugangs sowie der Erteilung von Auskünften oder Vorlagen von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen, und dem Informationsrecht des Abgeordneten stattfindet. Beim Überwiegen der öffentlichen oder privaten Interessen liegt eine Geheimhaltungspflicht weiterhin vor.

Hierunter fällt bspw. der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung als öffentliches Interesse bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als private Interessen.

Satz 2 des Absatzes 5 normiert eine Mitteilungs- und Begründungspflicht gegenüber dem Abgeordneten, dessen Informationsbegehren abgelehnt worden ist, um grundlose Verweigerungen zu verhindern.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ist eine notwendige Folgeänderung.

II. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Thomas Röckemann
Helmut Seifen
Andreas Keith

und Fraktion